

Wann haftet das Reisebüro für die Vertragserfüllung?

Jenseits der Vermittlung reiner Einzelleistungen treten im Reisebüro in Zukunft beim Verkauf mehrerer Leistungen für eine Reise drei verschiedene Fälle auf. Je nachdem, um welchen Fall es sich handelt, verändert sich die Haftung des Reisebüros.

Was tut das Reisebüro?	Wesentliches Kriterium	Haftung für Reiseleistungen	Pflichten
1 Reisebüro vermittelt Angebot eines Reiseveranstalters	Der Reiseveranstalter hat die Reise zusammengestellt, das Reisebüro verkauft sie nur = fremde Pauschalreise	übernimmt der Reiseveranstalter	Reisebüro hat Informationspflichten und muss ein Formblatt ausgeben
2 Reisebüro kombiniert selbst Einzelleistungen zu einer Gesamtreise	Leistungen werden im Reisebüro zusammen ausgewählt und in Rechnung gestellt = eigene Pauschalreise	liegt beim Reisebüro als Reiseveranstalter	Reisebüro hat Informations-, Haftungs-, Unterstützungs- und Insolvenzabsicherungspflichten und muss ein Formblatt ausgeben
3 Reisebüro vermittelt mehrere Einzelleistungen für eine Reise	Leistungen werden im Reisebüro getrennt ausgewählt und in Rechnung gestellt, gemeinsame Bezahlung aber möglich = Verbundene Reiseleistung	liegt bei den Leistungsträgern, da keine Pauschalreise	Reisebüro hat Informationspflichten, muss ein Formblatt ausgeben und muss bei Reisebüroinkasso sein Insolvenzrisiko absichern

Keine automatische Veranstalterhaftung

Kein Reisebüro „muss“ Veranstalter werden, wenn es folgende Punkte beachtet:

